

Kanton Solothurn
Gemeinde Aetingen

Schutzzonen-Reglement
zum Schutzzonenplan
für 3 Gemeindequellen und 3 Privatquellen

Oeffentliche Quellen (Wasserversorgung):

- | | | | |
|---|-----------------|---|-----------------------------|
| 1 | 604.340/220.500 |) | |
| 2 | 604.390/220.420 |) | Entlang Vögeligrabenbach, |
| | | | zwischen Sali und Längmösli |
| 3 | 604.470/220.430 |) | |

Quellen von öffentlichem Interesse:

- | | | |
|---|-----------------|---|
| 4 | 604.890/220.230 | Pfarrhausquelle neben Speicher beim Chäshus |
| 5 | 604.360/219.810 | Schulhausquelle im Gebiet Fuchsloch |
| 6 | 604.070/219.870 | Forsthausquelle beim Fröscherenboden |

[Handwritten signature]

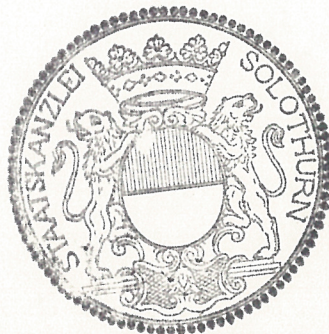


Oeffentliche Auflage vom 21.8. - 19.9.1985

Genehmigt durch Gemeinderat am 11. August 1986

Genehmigt durch Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3247
am 28. Oktober 1986

Dr. K. Fuchs



Die Einwohnergemeinde Aetingen erlässt gestützt auf die §§ 27 und 28 der kantonalen Verordnung zum Schutze der Gewässer zur Sicherstellung der Trink- und Brandwasserversorgung das nachstehende Schutzzonenreglement zum Schutzzonenplan 1:2000 (Bestandteil des Zonenplanes).

Art. 1 Allgemeine Zweckbestimmung

Das Reglement gilt für das im Schutzzonen-Plan ausgeschiedene Schutzgebiet. Es dient dem Zweck, das Quellwasser so weit als möglich gegen alle schädigenden Einflüsse hygienischer, bakteriologischer und chemischer Art zu schützen.

Art. 2 Umfang und Unterteilung

Die Schutzzone ist aufgrund hydrogeologischer Untersuchungen in die nachstehenden, in den Plänen dargestellten drei Teilzonen gegliedert worden:

- S I Fassungsbereich
- S II Engere Schutzzone
- S III Weitere Schutzzone

Ein Teil der Schutzzone III liegt auf Gemeindegebiet Mühledorf. Die Nutzungsbeschränkungen dieses Teiles sind im Schutzzonen-Reglement der Gemeinde Mühledorf enthalten.

Art. 3 Nutzungsvorschriften

Innerhalb der Schutzzone gelten die nachfolgenden Nutzungsvorschriften.

Es bedeuten:

- + = zugelassen
- +² = zugelassen gemäss Anmerkung 2)
- = nicht zugelassen
- b = nur mit Genehmigung der Gewässerschutzbehörde.
Als Grundlage für die Beurteilung und allfällige Bewilligungserteilung gilt insbesondere die "Wegleitung zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen" des Bundesamtes für Umweltschutz von 1977 (revidiert 1982) mit den darin aufgeführten Verordnungen und Vorschriften

Die Anmerkungen bilden einen Bestandteil der Nutzungsvorschriften.

	Zone		
	S I	S II	S III
<u>A. Land- und forstwirtschaftliche Nutzung</u>			
<u>a. Bodennutzung</u>			
Grasbau	+	+	+
Weidegang, Acker-, Gemüse- und Obstbau, Gärten	-	+	+
Wald	+	+	+
<u>b. Düngung</u>			
Gründüngung (gemähtes Gras liegen lassen)	+	+	+
Ausbringen von Gülle, Mist und Kehrreichtstreifenkompost	-	+ ^{1,2}	+ ²
Ausbringen von Gülle und Mist im Walde	-	-	-
Ausbringen von Klärschlamm, Kehrreichtkompost und -frischkompost	-	-	+ ²
Ausbringen von Handelsdüngern	-	+ ²	+ ²
Lanzendüngung	-	-	+
<u>c. Pflanzenschutz</u>			
Anwenden von chemischen Pflanzenschutzmitteln u.ä. Agrikulturchemikalien einschliesslich Phytohormonen, die der Kontrolle gemäss Landwirtschaftsgesetzgebung unterstellt sind	-	+ ²	+ ²
Anwenden entsprechender Mittel in der Forstwirtschaft	-	+ ²	+ ²
Zubereitung und Beseitigung der erwähnten Mittel	-	-	-
<u>d. Bewässerung</u>			
Oberflächenwasser	-	b	+
Abwässer	-	-	-
<u>e. Uebrig</u>			
Erstellen von neuen Anlagen: Jauchegruben, erdverlegte Jaucheleitungen, Jauchezapfstellen, Ueberflurjauchebehälter, Jaucheteiche, Rauhfuttersilos, Mistzwischenlagerungen	-	-	-

	Zone		
	S I	S II	S III
<u>B. Hoch- und Tiefbauten</u>			
<u>a. Hochbauten</u>			
- Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall und in denen keine anderen wassergefährdenden Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden	-	+ ^b	+ ^b
- Hochbauten mit Schmutzwasseranfall, in denen jedoch keine anderen wassergefährdenden Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden; zugelassen sind Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke	-	-	+ ^b
- Zugehörige Abwasseranlagen	-	+ ^b	+ ^b
- Gewerbliche und industrielle Bauten	-	-	-
- Sickerschächte	-	-	-
- Strassen	-	+ ^b	+ ^b
- Autoabstellplätze	-	-	+ ^b
<u>b. Sportanlagen, Zeltplätze, Wohnwagen</u>	-	-	-
<u>c. Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten</u>	-	-	+ ³
<u>d. Materiallager, Deponien, Wasenplätze, Friedhöfe</u>			
Generell	-	-	-
- Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen, Holzlagerplätze	-	-	+
- Örtliche Bürgerholzzwischenlager (unbehandeltes Sterholz)	-	+	+
<u>e. Materialentnahmestellen (Kies-, Sand- und Lehmgruben)</u>	-	-	-

Anmerkungen

1. Es dürfen im Jahr max. 120 m³ Gülle (ca. 1:2 verdünnt) oder max. 90 m³ Gülle (ca. 1:1 verdünnt) je ha ausgebracht werden. Die einzelne Güllengabe darf nicht mehr als 30 m³ Flüssigkeit pro ha betragen. Mist dürfen max. 40 t/ha in der Gabe ausgebracht werden.

Gülle und Mist sind gleichmässig zu verteilen. Verschlauchungen sind nicht gestattet. Ansammlungen von Gülle in Geländevertiefungen sind zu vermeiden. Die Gülle darf nicht oberflächlich zur Quellsfassung abfliessen können.

Der Boden darf während des Ausbringens weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein.

2. Herbizide und Pflanzenschutzmittel sind in jedem Fall sehr zurückhaltend anzuwenden.

Die für einzelne Produkte verfügbaren Einschränkungen sind einzuhalten. Ferner sind die Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen zu beachten.

3. Es gilt die Eidg. Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 28. September 1981..

Art. 4 Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Anhören der Einwohnergemeinde Aetingen vom Kant. Amt für Wasserwirtschaft zugelassen werden, sofern der Nachweis erbracht ist, dass dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der Quellwasserfassung erfolgt.

Art. 5 Zuständigkeit

Wo nichts anderes erwähnt ist, ist die Einwohnergemeinde Aetingen für Anwendung und Kontrolle dieses Reglementes zuständig.

Art. 6 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Der Schutzzonen-Plan und dieses Reglment treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Art. 7 Grundbucheintrag

Die vorstehend erwähnten öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betreffenden Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

"Massnahmen zum Schutze des Quellwassers".